

Allgemeine Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

EFTEX-Zubehörtechnik GmbH & Co.KG - 49393 Lohne

§ 1 Lieferung

Jeder Verkauf ist erst nach schriftlicher Bestätigung des Lieferanten gültig.

Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die im Verträge ausdrücklich als zugesichert angegeben oder nach dem Vertragsinhalt als solche unzweideutig erkennbar sind.

Mündliche Vertragsabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung der Lieferfirma verbindlich. Einkaufsbedingungen des Käufers binden uns auch dann nicht, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Lieferung der Ware erfolgt ab Fabrik. Die Versandkosten und die Kosten der Verpackung trägt der Käufer, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Empfängers.

Wenn infolge des Verschuldens des Käufers die Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so steht dem Verkäufer nach seiner Wahl das Recht zu, nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen entweder eine Rückstandsrechnung auszustellen oder vom Verträge zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 2 Unterbrechung, Vorbehalt der Liefermöglichkeit

Bei höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als 1 Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Lieferungsfrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 6 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist, verlängert. Die Verlängerung tritt nur ein, wenn dem Abnehmer unverzüglich Kenntnis von dem Grund der Behinderung gegeben wird, sobald zu übersehen ist, dass die Fristen nicht eingehalten werden können.

Ist die Lieferung nicht rechtzeitig erfolgt, so kann der Abnehmer vom Verträge zurücktreten. Er muss dieses jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts durch Einschreiben oder Fernschreiben ankündigen.

Bei Energiemangel und dgl. sowie bei dem Umstand, dass dem Verkäufer die für die Ausführung des Vertrages bestimmten Rohstoffe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß zur Verfügung stehen, wird dieser für die Dauer des Mangels und im Umfange seiner Wirkung von der Verpflichtung zur Lieferung befreit. Dem Käufer ist hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Falls durch den Mangel die vereinbarte Lieferfrist um mehr als 6 Wochen überschritten wird, steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Verträge zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

§ 3 Nachlieferungsfrist

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Nach Ablauf der Lieferfrist kann der Käufer vom Verträge zurücktreten, wenn er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Nachlieferungsfrist von 4 Wochen gestellt hat.

Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen.

§ 4 Mängelrüge

Berechtigte Beanstandungen sind spätestens innerhalb von 10 Tagen, vom Wareneingang gerechnet, durch Einschreibebrief geltend zu machen. Mangelhafte Ware ist beim Empfänger zur Verfügung des Lieferanten zu halten.

Eine Haftung dafür, dass das gelieferte Material für Zwecke des Käufers geeignet ist, wird nicht übernommen. Kleine handelsübliche oder technisch bzw. rohstoffmäßig bedingte Abweichungen in Qualität, Farbe, Gewicht oder Größe können nicht beanstandet werden.

Bei berechtigten Beanstandungen hat der Käufer das Recht auf Nachbesserung oder Lieferung von Ersatzware, nicht aber auf Entschädigung.

§ 5 Zahlung

Die Preise verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders vermerkt, in Euro netto zuzüglich des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Gelde, durch Scheck, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung. Schecks werden unter üblichem Vorbehalt angenommen. Wechsel werden nur zahlungshalber und nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen.

Zahlungseingänge werden stets zur Begleichung der ältesten fälligen Schuldposten zuzüglich entstandener Verzugszinsen verwendet.

Nichteinhaltung des Zieles oder Abweichung von den Zahlungsbedingungen berechtigen, vorbehaltlich aller sonstigen Rechte des Lieferanten, zur Berechnung von Verzugszinsen ab Fälligkeit gemäß § 288 II BGB und geben dem Lieferanten das Recht, ohne Nachfriststellung oder besonderen Hinweis von jeder weiteren Lieferungsverpflichtung zurückzutreten.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen, die Zurückbehaltung des Kaufpreises und Abzüge jeglicher Art am Kaufpreise, insbesondere wegen behaupteter Mängel, sind unzulässig.

Der Lieferant ist bei Zahlungsverzug des Bestellers berechtigt, die Ware ohne Anrufung des Gerichts zurückzunehmen und zu diesem Zweck selbst oder durch schriftliche Bevollmächtigte die Räume des Bestellers zu betreten, in denen die Ware gelagert ist. Jede weitere Lieferung kann abgelehnt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.

Die Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen und 2 % Skonto oder netto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum fällig, soweit keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

Unbeschadet der mit der Versendung auf den Empfänger übergehenden Gefahr wird das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum völligen Erlöschen der Kaufpreisforderung und bis zur Begleichung eines etwaigen Kontokorrentsaldos ausdrücklich vorbehalten. Der Empfänger hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten und Gefahr gesondert einzulagern und ausreichend zu versichern. Die Rücknahme der Vorbehaltsware bedeutet nur dann einen Rücktritt vom Verträge, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt.

Der Empfänger darf die Vorbehaltsware im regelmäßigen Geschäftsbetrieb verarbeiten und/oder weiterveräußern. Jede Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt im Auftrag des Lieferanten, jedoch ohne Verbindlichkeit für diesen. Der Lieferant erwirbt gemäß § 950 BGB Eigentum an der neuen Ware. Bei Verbindung oder Vermischung mit Fremdware erwirbt der Lieferant Miteigentum an der neuen Ware nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Empfänger tritt schon jetzt alle seine Rechte, die ihm aus einer Verbindung oder Vermischung erwachsen, an den Lieferanten ab.

Ferner tritt der Empfänger mit dem Tage des Vertragsabschlusses, dem die Verkaufsbedingungen zugrunde liegen, die aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware erworbenen Forderungen an den Lieferanten ab. Dies gilt auch, falls die Vorbehaltsware verarbeitet und/oder mit Fremdware verbunden oder vermischt worden ist. Im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung bestimmt sich die Höhe der Abtretung nach dem Wertanteil der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Lieferant wird die abgetretenen Forderungen, solange der Empfänger seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Empfänger ist aber verpflichtet, dem Lieferanten auf Verlangen die Drittschuldner zu nennen, dem Lieferanten alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben, alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen und die Abtretung den Drittschuldnern anzuzeigen. Der Empfänger kann die Forderungen so lange selbst einziehen, bis ihm der Lieferant eine andere Anweisung gibt. Übersteigt die durch den Eigentumsvorbehalt entstehende Sicherung die zu sichernde Forderung um mehr als 25 Prozent, so kann der Empfänger insoweit Freigabe voll bezahlter Lieferungen verlangen.

Sicherheitsübereignung und Verpfändung von Vorbehaltsware oder abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Jegliche Zugriffe Dritter sind dem Lieferanten unverzüglich zu melden. Ferner hat der Empfänger in jedem Falle der Pfändung oder Beschlagnahme unter Hinweis auf das Recht des Lieferanten sofort zu widersprechen. Der Empfänger hat bei Zahlungseinstellung dem Lieferanten unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der abgetretenen Forderungen nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

§ 7 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Lieferungsvertrag ist für beide Teile Lohne.

§ 8 Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, worunter auch Wechselklagen fallen, Lohne. Es findet deutsches Recht Anwendung.

§ 9 Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich. Etwaige Einkaufsbedingungen sind nur gültig, soweit sie mit den vorgenannten Lieferbedingungen nicht in Widerspruch stehen. Eines besonderen Widerspruchs von Seiten des Lieferers bedarf es hierfür nicht. Falls die Einkaufsbedingungen des Bestellers in einzelnen Punkten in Widerspruch zu den Lieferbedingungen des Lieferers stehen, dann sind diese Lieferbedingungen für das in Frage stehende Geschäft gültig.